

# Wasserordnung

des Gernsbacher Sportfischervereines „Petri Heil“ e. V.

**gültig ab 01.01.2024**

## § 1 Vereinsgewässer

Unsere Vereinsgewässer sind: Der Träufelbachsee, der Igelbach und das Murglos Nr. 6.

## § 2 Fischereiberechtigung

Fischereiberechtigt ist nur, wer den vom Verein ausgestellten, gültigen Erlaubnisschein und den gültigen staatlichen Jahresfischereischein/ Jugendfischereischein besitzt. Die Fischereipapiere sind nicht übertragbar. Der Berechtigte hat sie beim Angeln stets bei sich zu führen. Die Fischereipapiere sowie die bereits gefangenen Fische sind auf Verlangen den für die Kontrolle berechtigten Personen zu zeigen. Jugendliche Vereinsmitglieder (ab 10 Jahren)-müssen im Besitz eines Jahresfischereischeines sein. Kinder unter 10 Jahren müssen beim Angeln in direkter Begleitung eines Elternteiles sein, welches aktives Vereinsmitglied ist, oder des aktiven Mitglieds, das die Patenschaft übernommen hat. Das Angeln an der Murg ist ihnen nicht gestattet.

## § 3 Zeit des Fischens

Sperrzeiten ergeben sich vor und nach Besatzmaßnahmen.

Bekanntgabe durch Presse und/oder durch Anschlag am See.

Während Vereinsveranstaltungen und während Arbeitseinsätzen darf in den Vereinsgewässern nicht geangelt werden.

## § 4 Fanggeräte und Angelarten

In unseren Vereinsgewässern ist das Angeln nur mit einer Handangel vom Ufer aus erlaubt.

Am Träufelbachsee darf auch mit zwei Handangeln gefischt werden.

Fliegenangeln ist in allen Vereinsgewässern erlaubt.

Zum Anlanden der Fische ist grundsätzlich ein Unterfangkescher zu verwenden.

Die ausgelegten Angeln müssen vom Fischereiberechtigten selbst beaufsichtigt werden.

## § 5 Träufelbachsee

Im Träufelbach ist Lockfüttern mit kleinen Mengen erlaubt.

Je nach Wasserführung im Sommer kann das Lockfüttern zeitweise untersagt werden.

Es gelten folgende Regeln: Friedfischen geht vor „Blinkern“.

Kunstköder (Blinkern) und Angeln mit toten Köderfischen ist in der Zeit von 15.02. bis 15.05. nicht erlaubt.

## § 6 Angeln im Igelbach

Der Bach dient als Aufzuchtgewässer und darf nicht beangelt werden.

**Nutzung nur für Vereins - Sonderveranstaltungen.**

## **§ 7 Murgangeln**

Das Murglos beginnt am Wehr oberhalb der Reichenbachmündung und endet an der Südseite der Felix-Hoesch-Brücke.

Zur Bestandspflege der Forellen ist die Murg in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. gesperrt.

Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße.

Empfohlen wird das Ausstatten von Kunstködern mit einem Einfachhaken.

Bei allen erlaubten Angelmethoden wird ein Andrücken des Widerhakens gewünscht.

Die angelberechtigten Vereinsmitglieder haben das Uferbegehungsrecht, brauchen aber die Einwilligung des Grundstückseigentümers zum Überschreiten privaten Geländes, um ans Wasser zu gelangen. Die an der Murg liegenden Fabrikareale dürfen nicht betreten werden.

Das Angeln von Brücken und Gehwegen aus ist nicht gestattet.

Das Angeln vom Boot aus ist ebenfalls nicht gestattet.

Beim Angeln in der Murg ist ganz besonders darauf zu achten, dass die Fische waidgerecht, d.h. mit Unterfangkescher sicher gelandet werden.

## **§ 8 Fanglimit und Erfassung**

Der Fang ist nur bei Gutfischen (Forellen, Saiblingen, Äschen, Karpfen, Hecht, Zander, Aal, Schleie) begrenzt und beträgt für alle Gewässer insgesamt 3 Stück pro Angeltag, darunter 1 Karpfen.

Gefangene Fische haben während des Angelns am Gewässer zu verbleiben und dürfen nicht im Auto deponiert werden.

An der Murg ist vor Angelbeginn der Angeltag in den Erlaubnisschein einzutragen.

Die Fangmeldungen sind am Kartentauschtag beim Sportwart/Kassierer gegen die neuen einzutauschen. Wer keine Fangmeldung abgibt, hat im folgenden Jahr keinen Anspruch auf die Erteilung des Erlaubnisscheines.

Die gefangenen Fische werden Eigentum des Anglers, dürfen aber nicht verkauft oder geldgleich getauscht werden. Auch Fische, die verschenkt werden, sind vom Angler aufzuschreiben.

## **§ 9 Allgemeines**

Jeder Angler hat im Übrigen die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten einzuhalten und im waidgerechten Sinne die Wasserordnung zu beachten.

Untermassige Fische sind schonend vom Haken zu lösen und wieder zurückzusetzen.

Das Angeln erfolgt immer auf eigene Gefahr. Für eventuelle Schäden hat jeder Angler selbst aufzukommen. Die Angelplätze sind sauber, ohne Hinterlassen von Papier, Unrat und dergleichen zu verlassen. Alle Abfälle sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Jeder Verstoß gegen die Wasserordnung wird bestraft und zwar je nach Vergehen mit Sperre, Geldbuße oder Ausschluss aus dem Verein. Die Wasserordnung ist immer beim Angeln als Anlage der Erlaubnisscheine mitzuführen.

Es gilt die Landesfischereiverordnung Baden-Württemberg.